

28.2.2019

Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 01.03.2018 – 7 U 62/16

Im Rahmen seiner Entscheidung vom 01.03.2018 – 7 U 62/16 – hatte das OLG Stuttgart über die Rechtmäßigkeit der Abrechnung von diversen wahlärztlichen Leistungen zu befinden. Dabei kam es bezüglich zweier GOÄ-Ziffern zum Ergebnis, dass diese Leistungen – weil von nichtärztlichen Therapeuten erbracht – nicht abrechnungsfähig seien.

Im Urteil hatte sich das Gericht mit unterschiedlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit abgerechneten Wahlleistungen zu befassen, insbesondere mit der Zulässigkeit der im Einzelnen abgerechneten Leistungsziffern nach der GOÄ. Ausgangspunkt für das Verfahren war die Klage einer Patientin gegen ihre private Krankenversicherung auf Erstattung der Kosten einer wahlärztlichen Behandlung in den Behandlungszeiträumen vom 17.10. – 28.12.2012 und vom 09.01. – 20.03.2013.

Entscheidung des OLG Stuttgart

Im Rahmen seiner Entscheidungsfindung konnte das Gericht für die Zeit vom 17.10. – 28.12.2012, in Ermangelung einer vorherigen schriftlichen Information der Klägerin Patienten über die Entgelte der Wahlleistungen, keine wirksame Wahlleistungsvereinbarung feststellen, weswegen das Krankenhaus ausschließlich allgemeine Krankenhausleistungen habe abrechnen können. Für die Zeit vom 09.01. – 20.03.2013 habe aus Sicht des Gerichts zwischen Krankenhaus und der Klägerin zwar eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung bestanden. Allerdings sei die Abrechnung einzelner GOÄ-Ziffern, zum Teil wegen Nichterfüllung des Mindestleistungsinhaltes der GOÄ-Ziffer oder unzureichender Dokumentation etc. unzulässig gewesen. Insbesondere bei den GOÄ-Ziffern 887 und 847 verneinte das Gericht die Abrechnungsfähigkeit als Wahlleistungen, da diese Leistungen von nichtärztlichem Personal erbracht worden seien. Aus Sicht des Senats sei jedoch einerseits zu berücksichtigen, dass nach § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG nur Leistungen als wahlärztliche Leistungen abgerechnet werden könnten, die von Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erbracht worden seien. Andererseits hätten in der Wahlleistungsvereinbarung die Behandlung durch nichtärztliches Personal vereinbart bzw. zumindest die Klägerin darauf hingewiesen werden müssen, dass außer Ärzten auch nichtärztliche Behandler im Rahmen der wahlärztlichen Behandlung tätig werden können.

Anmerkung

Die Feststellungen des OLG Stuttgart zum Behandlungszeitraum 17.10. – 28.12.2012 sind in Ermangelung gegenteiliger Erkenntnisse nicht zu beanstanden. Allerdings sind die Ausführungen des OLG zur Abrechnungsfähigkeit der beanstandeten GOÄ-Ziffern zu hinterfragen.

Im stellt sich das OLG Stuttgart gegen die bisherigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Köln vom 25.08.2008 – 5 U 243/07, Oldenburg, Urteil vom 15.12.2011 – 5 U 183/11 und Celle, Urteil vom 15.06.2015 – 1 U 98/14. Auch in diesen Fällen ging es um die Erbringung ärztlicher Wahlleistungen in konservativen Fächern – auch durch nichtärztliches Personal – und die damit verbundene Frage nach der Reichweite der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung eines Wahlarztes sowie der Bestimmung der Kernleistung im Kontext mit einer etwaigen Delegation von wahlärztlichen Leistungen.

Die Behandlung in konservativen Fächern, insbesondere der Psychiatrie wie am Beispiel des OLG Stuttgart, erfolgt oftmals durch multiprofessionelle Teams, bestehend aus ärztlichem und nichtärztlichem Personal. In diesen Fällen ist in der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Wahlarzt im Rahmen einer notwendigen Arbeitsteilung bestimmte Tätigkeiten auf andere Ärzte und auch medizinisches Hilfspersonal zu übertragen kann (vgl. hierzu z.B. OLG Köln, Urteil vom 25.08.2008 – 5 U 243/07, OLG Oldenburg, Urteil vom 15.12.2011 – 5 U 183/11 sowie OLG Celle, Urteil vom 15.06.2015 – 1 U 98/14). Während gleichermaßen anerkannt ist, dass Leistungen und Leistungsbestandteile, die den Kernbereich der ärztlichen Leistung betreffen, nicht delegiert werden können, wird die Reichweite einer Delegation, also die Frage nach der Bestimmung der Kernleistung, in der obergerichtlichen Rechtsprechung durchaus unterschiedlich interpretiert. Das OLG Celle vertritt hier sicher den liberalsten Ansatz. Aus seiner Sicht umfasse die Kernleistung des Wahlarztes bei der psychiatrischen Behandlung die Entwicklung des Behandlungskonzeptes, die Überwachung sowie regelmäßig, ca. einmal wöchentlich, eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Form einer Einzelbehandlung und die Supervision und Koordination der weiteren Betreuung durch das multiprofessionelle Behandlungsteam.

In Ermangelung gegenteiliger Ausführungen in den Urteilsgründen des OLG Stuttgart muss auch in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass der Wahlarzt zum Zeitpunkt der Erbringung der streitigen Leistungen durch die nichtärztlichen Therapeuten im Krankenhaus anwesend war und somit kein Fall einer Stellvertretung, sondern eine Delegation vorgelegen hat. Die voranstehenden vertraglichen Anforderungen an eine zulässige Delegation wurden auch durch den Wahlarzt in der Fallkonstellation des OLG Stuttgart erfüllt. Er hat damit seiner vertraglichen Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung nach §§ 630a, 630b i.V.m. 613 BGB entsprochen.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ kann der Wahlarzt seine Gebühren überdies nur für „*eigene Leistungen*“ berechnen, zu denen auch Leistungen zählen, die „*unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung*“ erbracht wurden. Anhaltspunkte dafür, dass der Wahlarzt für eine entsprechende Anweisung nicht auch die entsprechende Qualifikation besessen habe, oder während der Leistungserbringung nicht erreichbar gewesen sei, lassen sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen. Auch waren die in § 4 Abs. 3 Satz 3 GOÄ genannten Einschränkungen der Delegation auf bestimmte Tätigkeiten nicht

einschlägig, so dass im vom OLG Stuttgart entschiedenen Sachverhalt auch gebührenrechtlich kein Delegationsverstoß erkennbar ist.

Abschließend verneint das OLG Stuttgart die Abrechenbarkeit der betreffenden Leistungen mit dem Argument, dass diese Leistungen vom Wortlaut der Wahlleistungsvereinbarung nicht umfasst gewesen seien und verweist hierzu auf § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG. Diese Regelung ist jedoch ausweislich der Rechtsprechung des BGH vom 16.10.2014 – III ZR 85/14 – ausschließlich für medizinische Wahlleistungen relevant, z.B. die Anwendung einer bestimmten Methode oder dem Einsatz eines bestimmten Produkts, und betrifft gerade nicht die Person des Leistenden im Rahmen der wahlärztlichen Behandlung.

Somit hat das OLG Stuttgart zusammenfassend verkannt, dass die Delegation der betreffenden Leistungen im Einklang mit der behandlungsvertraglichen Pflicht des Wahlarztes zur Erbringung der Kernleistung gemäß der §§ 630a, 630b i. V. m. 613 BGB erfolgt ist, und kein Verstoß gegen die gebührenrechtlichen Vorgaben für eine Delegation nach § 4 GOÄ vorgelegen hat. Auch der Hinweis des OLG Stuttgart auf § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG geht vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH fehl. Entgegen der Bewertung des OLG Stuttgart haben die streitbefangenen Leistungen im Ergebnis somit durchaus an nichtärztliche Therapeuten delegiert werden dürfen. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ werden diese Leistungen damit zu „*eigenen Leistungen*“ des Wahlarztes und hätten abgerechnet werden dürfen.

Auch wenn die Erbringung von wahlärztlichen Leistungen in konservativen Fächern vor dem Hintergrund der derzeitigen, durchaus auch in Teilen unterschiedlichen OLG-Rechtsprechung für die Krankenhäuser mit Restrisiken verbunden ist, kann keine gesetzliche Verpflichtung dahingehend gesehen werden, den Patienten im Rahmen der Wahlleistungsvereinbarung gesondert darauf hinzuweisen, dass auch nichtärztliche Behandler in die wahlärztliche Behandlung einbezogen werden können. Somit besteht keine zwingende Notwendigkeit zur Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Wahlleistungsvereinbarung.